

Bekanntmachungen der Kommunen;

Landkreis Hildesheim

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet LSG HI 075

„Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“

in den Gemeinden Nordstemmen, Diekholzen und Sibbesse sowie Stadt Hildesheim

vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578), Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.5.2022 (Nds. GVBl. S. 315), Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451, sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (Nds. GVBl. 2010, S. 576), das zuletzt geändert wurde durch Art. 1 G zur Änd. des KommunalverfassungsgG und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, ber. 2021 S. 730), wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern “ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leine-Bergland“. Es befindet sich in der Gemeinde Nordstemmen in den Gemarkungen Klein-Escherde und Groß-Escherde, in der Gemeinde Diekholzen in den Gemarkungen Diekholzen und Söhre, in der Gemeinde Sibbesse in den Gemarkungen Sibbesse und Petze sowie auf dem Stadtgebiet Hildesheim in den Gemarkungen Sorsum und Hildesheim. Es umfasst drei Teilflächen im nördlichen und südlichen Abschnitt des Hildesheimer Waldes.
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 25.000 zu entnehmen. Insbesondere die Grenzen des LSG, die Lage der Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von einigen wertbestimmenden Vogelarten und der sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie, Eichen-Bestandestypen, die befahrungsempfindlichen Standorte sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind in der maßgeblichen Karte (Blatt 1 bis 5) im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Grenze des LSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen in den Verwaltungen der Stadt Hildesheim, der Gemeinden Diekholzen, Sibbesse und Nordstemmen sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der die Waldflächen in ihrer Ausdehnung, Lage, Biotop- und Altersstruktur zum Referenzzeitpunkt dargestellt sind.
- (4) Das LSG umfasst 3 Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von etwa 800 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand:

Das LSG umfasst einen Ausschnitt einer alten Waldlandschaft auf dem Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes und beinhaltet strukturreiche naturnahe Laubwaldbereiche mit einem hohen Altholzanteil.

Der Bergrücken ist stellenweise von Muschelkalk flankiert und auf flacheren Hangpartien lößbedeckt. In den Quertälchen finden sich Bachläufe und feuchtere Waldbereiche. Zusammen bedingt dies eine hohe Standortvielfalt.

Das LSG bietet zahlreichen besonders geschützten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensstätten. Als Teil eines großen unzerschnittenen Waldgebiets und mit seinem hohen Anteil an Laubholzwald, seinem strukturreichen Relief, seiner Biotopvielfalt und aufgrund der historisch entstandenen Mittelwaldstrukturen weist es eine besondere Eigenart und Schönheit auf.

Der Hildesheimer Wald beherbergt ein landesweit bedeutendes Brutvorkommen des Mittelspechts. Die Art bevorzugt ausgedehnte Laubwälder mit einem hohen Anteil totholzreicher, alter Eichen.

Auch der Schwarzstorch ist zum Nestbau auf ausgedehnte, altholzreiche Wälder angewiesen. Die Bachläufe im Gebiet nutzt er als Nahrungsraum.

Die Schutzwürdigkeit als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ liegt in seiner hohen Bedeutung für Brutvogelarten großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil sowie natürlichen Bachläufen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe des §§ 26 Abs. 1 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten
2. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Landschaftsbildes für die naturbetonte ruhige Erholung.

(3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern, Buchen- und kleinflächig Bruchwäldern, Altholzbereichen und Feuchtbiotopen einschließlich der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Arten sowie die Bewahrung der besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Der Erhalt und die Entwicklung von Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Schutz von Buchenwäldern,
2. die Erhaltung und Förderung struktur- und artenreicher Waldinnen und –außenränder als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Säugetierfauna,
3. die Erhaltung und Förderung von struktur- und artenreichen Waldlebensräumen für geschützte Arten wie Uhu, Großer Schillerfalter, Luchs und Wildkatze mit beruhigten, alt- und totholzreichen Waldbereichen, Sukzessionsflächen, Waldsäumen und Lichtungen,
4. die Erhaltung und Entwicklung der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum streng geschützter Fledermaus-Arten, die an altholzreiche Wälder gebunden sind, wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus.

(4) Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ sind die Erhaltungsziele des LSG in Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und von § 32 Abs. 3 BNatSchG. Für die folgend unter 1. und 2. genannten, wertbestimmenden Vogelarten sowie maßgeblichen avifaunistische Bestandteile, werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle

Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies umgesetzt

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRL (Anhang I-Arten)
 - a) für den Mittelspecht durch
 - einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände
 - Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 - Lebensraumvernetzung durch Entwicklung/Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z. B. Anpflanzung von Eichenalleen),
 - Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume.
 - b) für den Wespenbussard durch
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Horstbäume),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
 - Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z. B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder),
 - c) für den Schwarzstorch durch
 - Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats,
 - Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in der Nähe der Bruthabitats in ausreichendem Umfang,
 - Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabitats,
 - Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern,
 - Schutz von Brutvorkommen,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Horstbäume),
2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der weiteren im Gebiet vorkommenden und als maßgeblich eingestuft Brutvogelarten, insbesondere Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Rotmilan, Grauspecht (jeweils Anhang I europäische Vogelschutzrichtlinie) und Waldschnepfe (Anhang II europäische Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch die Erhaltung und Förderung ihrer Bestände und ihrer Lebensstätten.

§ 3

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 5 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gem. § 2 zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. das LSG außerhalb der Fahrwege gemäß § 25 Abs. 2 NWaldLG und ausgewiesener offizieller Radwege mit Fahrrädern zu befahren,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
4. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen

Jagdausübung oder beim Einsatz von Rettungshunden,

5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Erschütterungen, Licht, den Betrieb von Drohnen oder Flugmodellen oder auf andere Weise zu stören,
 6. zu zelten, zu lagern, zu übernachten, Feuer zu entzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
 7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese Handlungen sonst keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
 8. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder zu errichten oder solche Anlagen auszubauen oder wesentlich zu verändern,
 9. natürliche Gewässer oder deren Vegetation zu schädigen oder zu beseitigen oder den Wasserhaushalt der Quellen, Bachläufe, Kleingewässer oder anderer Feuchtbereiche zu verändern,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. wild lebende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 12. den Boden umzubrechen oder das Bodenrelief oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
 13. Material und Fremdstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Garten- und landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, Tafeln und Werbeanlagen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Verkehrsregelung oder der Markierung der Wanderwege oder der Rettungspunkte dienen,
 15. Pflanzenschutz- sowie Düngemittel auszubringen oder anzuwenden.
- (2) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m² und einer Höhe von max. 3 m,
 2. das Anbringen von Hinweisschildern oder Tafeln zugunsten rechtmäßig bestehender Einrichtungen oder Betriebe,
 3. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt wird.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 2 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der gemäß Nr. 3, I Nr. 10 festgesetzten Horstschutzzonen
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher

Aufgaben;

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen sowie sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- I. auf sämtlichen Waldflächen
 1. soweit ein Kahlschlag in standortheimischen Laubwaldbeständen unterbleibt und die Holzentnahme dort nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha
 2. ohne Beimengung von mehr als 10 % Nadelbäumen bei künstlicher Verjüngung von Laubwäldern,
 3. ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,5 ha,
 4. soweit die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben. Sollte ein geringerer Abstand insbesondere auf Grund der bergigen Geländesituation oder von Waldflächen mit besonders schützenswerten Strukturen notwendig sein, kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen für den entsprechenden Bereich mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ein durchschnittlicher Mindestabstand, der unter 40 m liegen kann, festgelegt werden. Sollten darüber hinaus im Einzelfall Abweichungen nötig sein, sind diese fachlich nachvollziehbar als Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 anzuzeigen. Die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
 5. soweit der Einsatz von unbemannten Flugsystemen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 6. soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 angezeigt worden ist,
 7. soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt und der sonstige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 8. soweit eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung,
 9. soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt
 10. zum Schutz der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit

vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste oder in einem mit der UNB abgestimmten Bereich keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzrücken sowie Holzlagerung durchgeführt werden.

- II. auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 3 S. 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zusätzlich zu Nr. I, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in vorhandenen Eichenbeständen ein Altholzanteil von 10 % erhalten bleibt
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 2 erfolgt.
 3. Brennholz für Selbstwerber nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August eingeschlagen wird
 4. Die Vorgaben/Beschränkungen gem. § 5 Abs. 1 II. 1., 2 und 3. können auf anderen gleichwertigen Waldflächen im selben Landschaftsschutzgebiet nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Diese Waldflächen müssen die Kriterien als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllen.
 - III. auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten zusätzlich zu den Nr. I und II, soweit
 1. Uraltbäume und Habitatbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (insbesondere Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter, Überhälter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
 2. stehendes und liegendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte, Arbeitsschutz oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegensprechen; zusätzlich ist liegendes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällttes Totholz im Bestand zu belassen,
 3. der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Baumhasel, Küstentanne und Japanlärche unterbleibt.
 - IV. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
 - V. Sollten aufgrund von Kalamitäten Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes erforderlich sein, die über die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinausgehen, so bedürfen diese der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) ohne die Jagd auf die Waldschnepe und die Jagd mit Totschlagfallen,
 - b) ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste oder einem mit der UNB abgestimmten Bereich,
 - c) einschließlich der Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Bauweise. Das Sichern jagdlicher Einrichtungen mit Ankern gegen Umstürzen ist zulässig, und
 - d) einschließlich der Neuanlage von Wildäckern sowie Futterplätzen jeweils nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß Abs. 3.
 5. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird

6. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere
 - a) Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung, Förderung und Entwicklung der Lebensgrundlage der im Schutzzweck genannten Tierarten,
 - b) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 - c) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Maßnahmen zur Besucherlenkung
- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100, verlängert am 29.03.2023; Nds. MBI Nr. 12/2023) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Arten der Anhänge I und II der VSRL - oder der in § 2 Abs. 3 genannten Vogelarten.
- (2) Die in § 7 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Arten der Anhänge I und II der VSRL - oder der in § 2 Abs. 3 genannten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das LSG HI-S 6 „Gallberg, Finkenberg, Lerchenberg“ (Verordnung vom 17.10.1967, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 3 v. 01.02.1968) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hildesheim, den 20.12.2023

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

L y n a c k